

Gesellschaftsvertrag

§1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**„ABS Hennigsdorf Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung
und Strukturentwicklung mbH“**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hennigsdorf.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

1. Zweck der Gesellschaft ist die Erfüllung öffentlicher Zwecke einschließlich der Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge der Stadt Hennigsdorf.
2. Gegenstand des Unternehmens sind
 - a) die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Förderung von Beratungs-, Bildungs- und Arbeitsförderungsmaßnahmen,
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe sowie von Kunst und Kultur,
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d) die Entwicklung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur der Stadt Hennigsdorf,
 - e) die Einbindung in das regionale Wertschöpfungsnetzwerk in enger Kooperation mit Kommunen, dem Landkreis und regionalen Unternehmen bzw. Einrichtungen,
 - f) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie
 - g) die Förderung des demokratischen Staatswesens.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen durchführen, die dem vorstehenden Unternehmensgegenstand unmittelbar dienen oder mit diesem in Verbindung stehen. Sie kann unter Beachtung der Regelungen in § 96 BbgKVerf Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Für den Fall der Gründung oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie der Änderung des Umfangs der Beteiligung einschließlich der vollständigen Übertragung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5
Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6
Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 516.000,00**
(in Worten: Euro fünfhundertsechzehntausend).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 2 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 im Nennbetrag von
 1. EUR 26.000
 2. EUR 490.000.

Hiervon hat die Stadt Hennigsdorf übernommen:

- den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 in Höhe von EUR 26.000
- den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 in Höhe von EUR 490.000.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- der/die Geschäftsführer
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Einem Geschäftsführer kann durch den Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer Geschäftsordnung zu führen.
5. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.
6. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Entwicklungen auf der Ebene der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in den Bericht mit einzubeziehen. Die Berichterstattung hat parallel über die zuständige Stelle für Beteiligungsverwaltung an die Gesellschafter zu erfolgen. Die Geschäftsführer haben in den Sitzungen des Aufsichtsrates auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen.
7. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 9 Zusammensetzung, Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die genaue, zur Vermeidung von Stimmgleichheit möglichst ungerade Zahl der Aufsichtsratsmitglieder legt die Gesellschafterversammlung fest, wobei für die Besetzung die nachstehenden Regelungen in Abs. 2 bis 3 gelten.
2. Der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf ist kraft Amtes Mitglied im Aufsichtsrat. Er kann einen Beschäftigten der Stadt Hennigsdorf mit der dauerhaften Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
3. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Hennigsdorf auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der Regelungen in den §§ 40, 41 BbgK-

Verf entsandt. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig. Es können Stadtverordnete, sachkundige Bürger, ausgewiesene Fachleute oder andere von den Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung ein Sitz entfallen ist, benannte Vertreter als Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet werden.

4. Der Beteiligungsverwaltung steht gem. § 97 Abs. 5 BbgKVerf jederzeit ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf an Sitzungen des Aufsichtsrats zu, soweit dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrats festgestellt werden müssen.
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates nach Maßgabe vorstehender Regelung in Satz 1 fort.
6. Entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Des Weiteren können entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der für die Entsendung maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften von der Stadt Hennigsdorf jederzeit abberufen werden und an deren Stelle ein neues Mitglied durch die Stadt Hennigsdorf für den Rest der Amtszeit entsandt werden.

§ 10 Berichtspflicht, Vertretung

1. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

§11 Innere Ordnung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt, wenn dieser verhindert ist.
2. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen und geleitet werden.
3. Die Einberufung erfolgt, sobald und so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert. In der Regel soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie ist parallel an die bei der Stadt Hennigsdorf zuständige Stelle für Beteiligungsverwaltung zu versenden. Die Einberufung ist in besonderen Situationen auch durch den Gesellschafter möglich. Den Gesellschaftern ist an der Aufsichtsratssitzung jederzeit die Teilnahme gestattet. Ihnen steht zu jedem Tagesordnungspunkt ein Rederecht zu.

4. Die Einberufung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einfachen Brief oder in Textform an die Aufsichtsratsmitglieder. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung zu einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmenabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
7. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch in Schrift- oder Textform oder auf fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden sind.
8. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter zu unterzeichnen haben.
9. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind hierbei zu beachten. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates können durch Beschluss besondere Aufgaben zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 12 Zuständigkeit

1. Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz und diesen Vertrag bestimmt.
2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen unter anderem:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, bei welchen die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird, jeweils auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung;
 - b) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;

- c) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung; insbesondere hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

In diesem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt;

- d) die im Verfolg einer Prüfung ggf. zu treffenden Maßnahmen.

3. Folgende Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Verwendungen aller Rücklagen;
- b) Erteilung und Widerruf der Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie der Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen;
- c) die jährlichen Wirtschaftspläne, Regelungen zu ihrer Durchführung, insbesondere zu Investitionen;
- d) der Abschluss von Darlehensverträgen und darlehensähnlichen Geschäften, mit Ausnahme solcher zur Finanzierung der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern, welche der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind;
- e) Durchführung von Bauten für eigene oder fremde Rechnungen;
- f) Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder andere ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträge außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
- g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Belastung mit dinglichen Rechten;
- h) Errichtung von Zweigniederlassungen sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen oder die Gründung oder Auflösung anderer Unternehmen;
- i) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft einschließlich der Stimmabgabe durch die Geschäftsführung in Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften in solchen Angelegenheiten, welche bei der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung unter einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung erteilen.

§13 Vergütung und Aufsichtsratsmitglieder

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung, die jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres oder als Sitzungsgeld zahlbar ist und deren Höhe durch Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der auf kommunaler Satzungsgrundlage bestimmten Höhe angemessener Aufwandsentschädigung festgesetzt wird.
3. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge anfallende Umsatzsteuer.

§14 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung aus. Der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf vertritt die Stadt Hennigsdorf in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten der Stadt Hennigsdorf mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Ist der Betraute verhindert nimmt der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung des Betrauten nicht auf einen anderen Beschäftigten dauerhaft übertragen hat.
2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je EUR 50,00 (Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
5. Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen.
6. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.

§15 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
2. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
3. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse werden von der Geschäftsführung schriftlich festgestellt. Die schriftliche Beschlussfeststellung wird den Gesellschaftern unverzüglich übermittelt.
4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen ohne Einberufung einer Versammlung unberührt.

§ 16 Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz,
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- d) die Wahl des Abschlussprüfers,
- e) die Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- f) die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und Auflösung der Gesellschaft, Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter,
- h) die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen oder die Gründung oder Auflösung anderer Unternehmen unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich der Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Stadtverordnetenversammlung.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan

1. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung ein Inventar aufzustellen und die dazu erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Auf der Grundlage des Inventars und der Buchführung hat die Geschäftsführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen.

Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen; der Inhalt des Anhangs muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
4. Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
5. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 18

Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

1. Aus dem Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages oder abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Gewinnrücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresgewinnes einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Gewinnrücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechtes verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gilt entsprechend.
2. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Er kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Der Bilanzgewinn kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt und auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Weist die Bilanz einen Bilanzverlust aus, muss die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklage gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 19

Prüfung der Gesellschaft

1. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung vorzunehmen.
2. Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte zu.

§ 20

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann bei Gesellschaftern, die Sacheinlagen geleistet haben, auch durch eine Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen.
3. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so erhalten die Gesellschafter dieses Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.